

Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft

Stand 01.10.2016

1. **Geltungsbereich und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen**
 - (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für künftige – zwischen dem Anlieferer und der EG Lingen-Ems eG. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
 - (2) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Anlieferer in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anlieferer nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die EG Lingen-Ems eG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anlieferer muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die EG Lingen-Ems eG absenden.
 - (3) Sie ersetzen – nach Bekanntgabe – alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
2. **Vertragsabschluss**

Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der EG Lingen-Ems eG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die EZG Vieh & Fleisch e.G. in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.
3. **Anlieferung**
 - (1) Die EG Lingen-Ems eG verwertet das angelieferte Vieh in eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann die EG Lingen-Ems eG über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen.
 - (2) Die EG Lingen-Ems eG ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.
 - (3) Bei Tätigwerden der EG Lingen-Ems eG als Kommissionär gelten die Bestimmungen der §§ 383ff. HGB. Weisungen des Kommitenten gelten nur, soweit sie in Textform erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung ausbedungene Eigentumsvorbehalt der EG Lingen-Ems eG zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderung aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.
 - (4) Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
 - (5) Der Anlieferer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) werden vom Anlieferer ordnungsgemäß beigebracht.
4. **Schlachtvieh**
 - (1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.
 - (2) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich ab Laderampe des Transportfahrzeugs der EG Lingen-Ems eG auf diese über.
 - (3) Die EG Lingen-Ems eG kann bestimmte Risiken auf Kosten des Anlieferers versichern. In diese Regelung werden nicht einbezogen:
 1. Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Anlieferer bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Ebrigkeit, Binnenebrigkeit, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest, Schweine-Leukose und Seuchen aller Art),
 2. Tiere, die zur Sonderschlachtung oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachtieruntersuchung gemäß lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen die Schlachterlaubnis versagt wurde,
 3. Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg,
 4. Tier, die aufgrund von amtlichen Fleischprobenuntersuchungen beanstandet werden.
 - (4) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Anlieferer, soweit nicht öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der der EG Lingen-Ems eG erteilte Schachtauftrag/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Anlieferers erteilt.
 - (5) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eigene Schadensvorsorge der EG Lingen-Ems eG abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbsteintritt abgewickelt.
 - (6) Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedungener Eigentumsvorbehalt steht der EG Lingen-Ems eG treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus gelten zu machen.
 - (7) Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sein. Es werden, ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthält, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.
 - (8) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen beanstandet, haftet der Anlieferer für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die EG Lingen-Ems eG das Recht, ohne vorherige Information des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Anlieferer erkennt das Ergebnis der amtlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchungen an.
 - (9) Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
 - (10) Die Abrechnung für die angelieferten Schlachttiere erfolgt nach Schlachtgewicht und Schlachtwert auf Basis der Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung sowie entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
 - (11) Preisabschläge für Mindererlöse aufgrund von Mängeln (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.
 - (12) Für Rechte und Ansprüche der EG Lingen-Ems eG gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen der EG Lingen-Ems eG ohne Einschränkungen zu.
5. **Nutz- und Zuchtvieh**
 - (1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit der Übergabe bzw. bei Auktionen mit dem Zuschlag auf die EG Lingen-Ems eG über.
 - (2) Das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh hat
 1. normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchensfreiheit aufzuweisen,
 2. frei zu sein von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelaustritt,
 3. aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand zu stammen,
 4. keine dem Anlieferer bekannten Mängel aufzuweisen, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.
 - (3) Für Rechte und Ansprüche der EG Lingen-Ems eG gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen der EG Lingen-Ems eG ohne Einschränkungen zu.
6. **Rechnungserteilung**
 - (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erteilt die EG Lingen-Ems eG über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer alsbald nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der EG Lingen-Ems eG spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der EG Lingen-Ems eG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.
7. **Kontokorrent**
 - (1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrent eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355ff. HGB gelten.
 - (2) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
 - (3) Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
8. **Haftung**
 - (1) Schadenersatzansprüche des Anlieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 - (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - der Arglist, des Vorsatzes und groben Fahrlässigkeit
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EG Lingen-Ems eG
 - (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden
9. **Aufrechnung/ Zurückbehaltung**
 - (1) Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Anlieferers aufrechnen. Der Anlieferer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - (2) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.
10. **Eigentumsvorbehalt**
 - (1) Das Eigentum an der von dem Anlieferer oder in seinem Auftrag angelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht, bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G verwahrt die Ware für den Anlieferer.
 - (1) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum der EG Lingen-Ems eG oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Anlieferer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
 - (3) Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Anlieferer das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert seiner Vorbehaltsware entspricht; die EG Lingen-Ems eG verwahrt diese für den Anlieferer.
 - (4) Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G ist verpflichtet, den Anlieferer von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgegenstands sofort zu benachrichtigen.
 - (5) Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist sie nicht befugt.
 - (6) Die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Anlieferer durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt die EG Lingen-Ems eG schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Anlieferers an den veräußerten Waren entspricht, an den Anlieferer ab. Veräußert die EG Lingen-Ems eG Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Anlieferers stehen, zusammen mit anderen nicht dem Anlieferer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt die EG Lingen-Ems eG schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an den Anlieferer ab.
 - (7) Die EG Lingen-Ems eG ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Der Anlieferer kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn die EG Lingen-Ems eG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungsverstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Sie hat dem Anlieferer auf Verlangen der Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Anlieferer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange die EG Lingen-Ems eG ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Anlieferer die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert die für den Anlieferer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Anlieferer auf Verlangen der EG Lingen-Ems eG insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.
11. **Datenschutz**
 - (1) Die der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Name und Adresse des Anlieferers werden zum Nachweis der Herkunft an Tochtergesellschaften und/ oder Kunden der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G weitergegeben.
 - (2) Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtliche bestellten Veterinäre an die EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.
12. **Erfüllungsort Gerichtsstand**
 - (1) Die Geschäftsräume der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Anlieferer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
 - (2) Ist der Anlieferer Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die EG Lingen-Ems eG am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
 - (3) Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anlieferer der Unternehmer ist, und der EZG Vieh & Fleisch Lingen e.G, und zwar auch dann, wenn der Rechtstreit im Ausland geführt wird.
13. **Verbraucherstreitbeilegung**
 - (1) Die EG Lingen-Ems eG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.